# CHRISTIAN LEBRECHT

# Richterliche Vertragsgerechtigkeitskontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr

Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung

Mohr Siebeck

# Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung

herausgegeben von der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

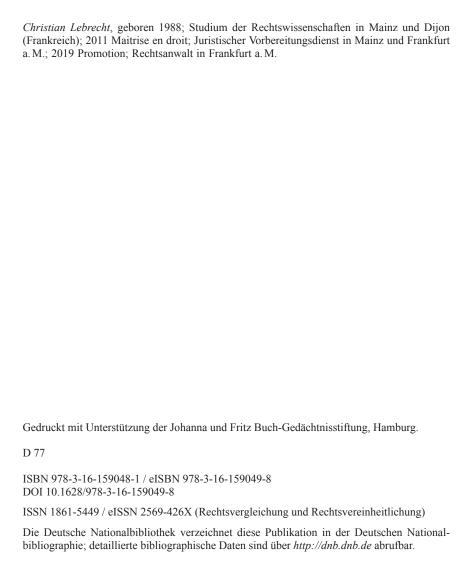
70



#### Christian Lebrecht

# Richterliche Vertragsgerechtigkeitskontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr

Eine Studie zum französischen und zum deutschen Recht



© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times New Roman gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

### Meinem Sohn Oliver

#### Vorwort

Die vorliegende Abhandlung wurde im Frühjahr 2019 von der Universität Mainz als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung erfolgte im Mai 2019.

Mein besonderer und aufrichtiger Dank gilt zuvörderst meinem verehrten Doktorvater Herrn Professor Dr. Urs Gruber. Er hat diese Arbeit nicht nur durch seine stetige Gesprächsbereitschaft sowie seinen hilfreichen fachlichen Rat optimal gefördert und betreut, sondern hat mir auch die promotionsbegleitende Stelle als Lehrkraft für französisches Recht vermittelt. Herrn Professor Dr. Peter Huber bin ich für das rasch erstellte Zweitgutachten sehr verbunden.

Bedanken möchte ich mich zudem bei der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, Hamburg, die die Veröffentlichung dieser Arbeit großzügig mit einem Druckkostenzuschuss unterstützt hat.

Von ganzem Herzen bedanke ich mich bei meiner Frau und meiner Familie, die mir jederzeit geduldig den Rücken gestärkt haben. Ohne eure persönliche Unterstützung hätte die Dissertationsschrift so nicht realisiert werden können.

Mein herzlicher Dank gilt schließlich meinen Kolleginnen und Kollegen des Studienbüros und Dekanats des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Ihnen ist es zu verdanken, dass ich meine Promotionszeit trotz aller Herausforderungen als besonders schöne Zeit in Erinnerung behalten werde.

Mainz, im Januar 2020

Christian Lebrecht

## Inhaltsverzeichnis

Ein	lleitung
I.	Problemstellung und Zielsetzung der Arbeit
II.	Gegenstand der Untersuchung
	2. Schutz der unterlegenen Vertragspartei
	3. Rechtsökonomische Steuerungsinteressen
	4. Normative Präzisierung und Abgrenzung der Untersuchung
A.	Das französische Recht
I.	Herangehensweise der Untersuchung
II.	Die richterlichen Kontrolltatbestände im Überblick
III.	Die französische Schuldrechtsreform

	c) Auslöser des Paradigmenwechsels	18
	aa) Der Zusammenbruch der kommunistischen Systeme	18
	bb) Die Verwirklichung eines einheitlichen europäischen	
	Zivilrechts	18
	2. Inspirationsquellen der Schuldrechtsreform	20
	a) Die europäischen Rechtsvereinheitlichungsvorhaben	20
	b) Avant-projet <i>Catala</i>	20
	c) Avant-projet <i>Terré</i>	21
	d) Weitere Strömungen	22
	e) Der Gesetzentwurf des Justizministeriums	23
	3. Die Modernisierung des Schuld- und Vertragsrechts	
	im Wege einer gesetzesvertretenden Verordnung	24
	4. Ziele der Schuldrechtsreform	26
	a) Vorgaben und Umsetzung	26
	b) Förderung der Rechtssicherheit	27
	c) Steigerung der Attraktivität des französischen Rechts	29
	d) Ausbau der Vertragsgerechtigkeitsmechanismen	30
	5. Die strukturelle Modernisierung des Schuldrechts	31
	a) Der Modernisierungsauftrag im kompetenzübertragenden	
	Gesetz	31
	b) Die klassische Konzeption	31
	c) Überwindung des systematischen Defizits	32
	6. Auslegung des Vertrags- und Schuldrechts des C. civ	34
	a) Klassische Auslegungsprinzipien	34
	b) Auslegung der aus der Reform hervorgegangenen	
	Bestimmungen	34
	c) Die kritische Zunahme unbestimmter Rechtsbegriffe	34
	d) Der Einsatz einschränkender Adjektive und Adverbien	35
	e) Gesetzesauslegung anhand ergänzender Materialien	36
IV.	Die vertragsfreiheitliche Konzeption des französischen Zivilrechts	37
1 ,,	Der Rang der Privatautonomie im C. civ. von 1804	37
	Dogmenwechsel im Zeitalter der Industrialisierung	38
	3. Kodifikation der richterlichen Kontrollbefugnisse	39
	4. Der Stellenwert der Vertragsfreiheit nach der Reform	40
<b>T</b> 7	_	
V.	Richterliche Kontrolle ungerechter Verträge und Klauseln	41
	1. Vertragswirksamkeitskontrolle	41
	a) Schutz der abhängigen Vertragspartei nach Art. 1143 C. civ	41
	aa) Rechtslage vor der Reform	41
	(1) Potenzielle Anknüpfungspunkte im C civ	41

	Inhaltsverzeichnis	XI
	(a) Der Willensmangel der <i>violence</i>	41
	(aa) Normative Anknüpfungspunkte	41
	(bb) Diskussionen im Schrifttum	42
	(cc) Die Rechtsprechung der Cour de cassation	43
	(dd) Die gesetzgeberischen Aktivitäten zum Schutz	
	der unterlegenen Vertragspartei	44
	(b) Das Rechtsinstitut der <i>lésion</i>	45
	(aa) Normative Vorgaben	45
	(bb) Diskussionen im Schrifttum um den	
	Regelungszweck	46
	(cc) Der Standpunkt der Cour de cassation	48
	(dd) Konsequenzen für die dogmatische	
	Einordnung	49
	(ee) Die Bedeutung der lésion im reformierten	
	Zivilrecht	50
	(c) Zwischenergebnis	51
	(2) Die Entwicklung der Rechtsprechung	51
	(a) Instanzgerichtliche Anknüpfung an die violence	51
	(b) Höchstrichterliche Anknüpfung an die violence	52
	(c) Das Larousse-Bordas-Urteil vom 03.04.2002	53
	(d) Die missbräuchliche Ausnutzung einer	
	Zwangslage	55
	(e) Die wirtschaftliche Abhängigkeit	57
	(aa) Das unscharfe Kriterium der finanziellen	
	Schwierigkeiten	57
	(bb) Das Kriterium des alternativen	
	Vertragspartners	58
	(f) Die Erlangung eines übermäßigen Vorteils	60
	(g) Zwischenergebnis	61
bb)	Die Entwicklung des gesetzlichen Tatbestands	61
	(1) Die zur Verfügung stehenden strukturellen	
	Eingliederungsoptionen	61
	(2) Die inhaltliche Ausgestaltung der Tatbestands-	
	voraussetzungen im Vorentwurf	62
	(3) Kritische Reaktionen im Schrifttum	63
	(4) Die Korrekturen der Tatbestandsvoraussetzungen	_
	in der gesetzesvertretenden Verordnung	64
cc)	Die Übertragbarkeit der Rechtsprechung zur	
	violence économique auf Art. 1143 C. civ.	65

		(1) Antorderungen an die missorauchliche Aushutzung
		der Abhängigkeit
		(a) Literaturstimmen für eine von der Rechtsprechung
		unabhängige Auslegung
		(b) Argumente für die Übertragbarkeit der bisherigen
		Rechtsprechung
		(c) Zwischenergebnis
		(2) Besonderheiten bei der Ermittlung des "offensichtlich
		überzogenen Vorteils"
		(a) Wortlautverwandtschaft mit dem
		Verbraucherschutzrecht
		(b) Rechtsprechung zur violence économique
		(c) Autonome Auslegung
		Ergebnis
		Ausblick
b)		ktionserhaltung der objektiven <i>cause</i> in Art. 1169 C. civ.
		Problemstellung
	bb)	Der formelle Verzicht auf den Begriff der cause
		im reformierten Vertragsrecht
	cc)	Rechtspolitischer Hintergrund der formellen Streichung
		der cause
	dd)	Rechtsdogmatischer Fortbestand der cause-Lehre in den
		neuen Bestimmungen
	ee)	Die Surrogate der cause in der gesetzesvertretenden
		Verordnung
		(1) Art. 1128 C. civ
		(2) Die Legalitätsfunktion der <i>cause</i>
		(3) Die Seriositätsfunktion der <i>cause</i>
	ff)	Die Entwicklung der Lehre von der cause bis zum
		Inkrafttreten des C. civ.
		(1) Das römische Recht
		(2) Konflikt zwischen Glossatoren und Kanonisten
		(3) Die causa finalis nach Baldus de Ubaldis
		(4) Versubjektivierung der <i>cause</i> durch <i>Dumoulin</i>
		(5) Die objektive Konzeption der <i>cause</i> nach <i>Domat</i>
		(6) Die doppelfunktionale Anschauung <i>Pothiers</i>
		(7) Zwischenergebnis
	gg)	Die Entwicklung der causa-Lehre nach dem Inkrafttreten
		des C. civ. von 1804
		(1) Die gesetzliche Ausgangslage

	Inhaltsverzeichnis	Σ
	(2) Die klassische Theorie der <i>cause</i>	
	(a) Die anfängliche Gleichstellung von Motiv und	
	cause	
	(b) Der spätere Versuch einer Differenzierung	
	zwischen Motiv und <i>cause</i>	
	(3) Die Kritik an der klassischen Theorie der <i>cause</i>	
	(4) Die dualistische Konzeption der <i>cause</i>	
	(a) Die Anerkennung durch Capitant	
	(b) Bestätigung durch die Cour de cassation	
	(5) Die Versubjektivierung der <i>cause de l'obligation</i>	
	durch die Rechtsprechung	
	(a) Die tatsachengerichtliche Rechtsprechung	
	(b) Das erste Videoverleih-Urteil der	
	Cour de cassation	
	(c) Kritik in der Literatur	
	(d) Rechtsprechungsentwicklung der Cour de cassation	
	bis zum Inkrafttreten der Reform	
	(e) Zusammenfassende Würdigung	
	(6) Die Ablehnung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung	
	im Namen der <i>cause</i>	
	(a) Ansatzpunkte einer Verhältnismäßigkeitsprüfung	
	in Lehre und Rechtsprechung	
	(b) Die Gewährung eines Minimalschutzes als	
	hinreichendes Seriositätskriterium	
	(c) Bestätigung durch die Rechtsprechung	
	(7) Die Besonderheiten der Getränkelieferungs-	
	rechtsprechung	
	(a) Einleitung	
	(b) Das Getränkelieferungsurteil vom 14.10.1997	
	(c) Bestätigung im zweiten Getränkelieferungsurteil	
	(d) Kritische Auseinandersetzung im Schrifttum	
	(e) Das dritte Getränkelieferungsurteil	
	(f) Zwischenergebnis	
hh)	Auslegung der "contrepartie convenue" i. S. d.	
	Art. 1169 C. civ	
	(1) Auslegungsoptionen	
	(2) Die Wortlautauslegung	
	(3) Die systematische Auslegung	
	(4) Die historische Auslegung	
	(5) Zwischenergehnis	

	ii)	Ergebnis	111
2.	Klause	elwirksamkeitskontrolle	112
	a) Die	klassische Klauselkontrolle nach Art. 1170 C. civ	112
	aa)	Regelungszweck im System des reformierten C. civ	112
	bb)	Die Entwicklung der cause zu einem Instrument	
		der Klauselkontrolle	113
		(1) Verbraucherschutzrechtlicher Hintergrund	113
		(2) Bestätigung der Seriositätsfunktion der cause	
		in der Haftpflichtversicherungsrechtsprechung	113
		(3) Ausdehnung der klauselspezifischen Wirksamkeits-	
		kontrolle auf die Wertstellungsklauseln der Banken	115
		(4) Kritische Würdigung und Zwischenergebnis	116
		(5) Das <i>Chronopost</i> -Urteil	116
		(6) Bestätigung der Versubjektivierung der	
		cause de l'obligation	118
		(7) Rechtsgeschichtliche Einordnung	119
		(8) Die Entwicklung der Rechtsprechung nach dem	
		Chronopost-Urteil	120
		(a) Problemstellung	120
		(b) Der verletzungsspezifische Lösungsansatz	121
		(aa) Rechtsprechung	121
		(bb) Rechtsdogmatische Einordnung und	
		Bewertung	122
		(c) Der inhaltsbezogene Lösungsansatz	123
		(aa) Das <i>EDF</i> -Urteil	123
		(bb) Das Wartungsvertrags-Urteil	124
		(cc) Das Restaurant-Urteil	124
		(dd) Das Faurecia-Urteil der CA Paris	125
		(ee) Das zweite Faurecia-Urteil der	
		Cour de cassation	126
		(ff) Nach dem zweiten Faurecia-Urteil ergangene	
		Rechtsprechung	127
		(9) Zwischenergebnis	129
	cc)	Charakteristiken der Inhaltskontrolle nach	
		Art. 1170 C. civ	129
		(1) Gesetzgeberische Positionierung und	
		Rahmenbedingungen	129
		(2) Qualifikationsmerkmale einer "wesentlichen	
		Vertragspflicht"	130

	Inhaltsverzeichnis	XV
	(3) Anforderungen an die "substanzentziehende" Wirkung	
	einer Klausel	132
	Ergebnis	134
	Verbot von Klauseln, die in einem contrat d'adhésion	
	"erhebliches Ungleichgewicht" erzeugen	135
	Einleitung	135
bb)	Die Kodifikation des contrat d'adhésion	
	im französischen Zivilrecht	135
cc)	Saleilles Entwicklung eines neuen Vertragstyps der	
	Industrialisierung	136
dd)	Die Diskussionen um die Rechtsnatur des	
	contrat d'adhésion	137
ee)	Die Qualifikationskriterien des contrat d'adhésion	139
	Zwischenergebnis	140
gg)	Die verbraucherschützende Klauselkontrolle nach	
	Art. L. 212-1 C. con	140
	(1) Die Entstehung und Entwicklung des gesetzlichen	
	Tatbestands	140
	(2) Die personelle Schutzlücke des	
	Verbraucherschutzrechts	142
	(3) Der umfassende materielle Geltungsbereich	145
	(4) Der erleichterte Nachweis eines erheblichen	
	Ungleichgewichts	146
hh)	Die unternehmerschützende Klauselkontrolle	
	nach Art. L. 442-1 I Nr. 2 C. com	147
	(1) Entstehungshintergrund und Funktion des	
	gesetzlichen Tatbestands	147
	(2) Der eingeschränkte persönliche Anwendungsbereich	149
	(3) Anforderungen an die "Unterwerfung"	151
	(4) Das "erhebliche Ungleichgewicht"	
	in Art. L. 442-1 I Nr. 2 C. com	154
	(5) Die Ansicht des Conseil constitutionnel	154
	(6) Reaktionen in der Lehre und Zivilrechtsprechung	155
	(a) Kontrolle akzessorischer Klauseln	155
	(b) Globalbetrachtung oder Einzelbetrachtung	157
	(c) Bestimmung des "erheblichen Ungleichgewichts"	158
ii)	Die allgemeine Klauselkontrolle nach Art. 1171 C. civ	160
	(1) Einleitung	160
	(2) Vom Gesetzentwurf (2015) zur gesetzesvertretenden	
	Verordnung (2016)	160

	(3) Von der gesetzesvertretenden Verordnung (2016)
	zum Zustimmungsgesetz (2018)
	(4) Die Ermittlung des Regelungszwecks und
	Geltungsbereichs der besonderen Bestimmungen
	zum contrat d'adhésion
	(a) Einleitung
	(b) Die conditions générales in der Definition der
	gesetzesvertretenden Verordnung
	(c) Vertragsverhandlungen als wesensprägende
	Tatbestandsmerkmale
	(aa) Wirtschaftliche Überlegenheit des
	Verwenders
	(bb) Intellektuelle Überlegenheit des Verwenders
	(cc) Irrelevanz der subjektiven Schutzbedürftigkeit
	des Klauselgegners
	(dd) Korrektur des Normwortlauts durch das
	Zustimmungsgesetz
	(d) Die Abgrenzung des contrat d'adhésion vom
	contrat de gré à gré
	(5) Das Erfordernis eines "erheblichen
	Ungleichgewichts"
	(a) Auslegungshinweise im begleitenden Bericht
	an den Präsidenten
	(b) Reaktionen im Schrifttum
	(c) Mögliche Kriterien bei der Ermittlung des
	"erheblichen Ungleichgewichts" nach
	Art. 1171 C. civ
	(aa) Die Anforderungen an das "erhebliche
	Ungleichgewicht"
	(bb) Das Verhältnis der zu untersuchenden Klausel
	zu den übrigen Vertragsbestimmungen
jj)	Konkurrenz von Art. 1171 C. civ. zu den
	spezialgesetzlichen Bestimmungen
	(1) Einleitung
	(2) Der <i>lex specialis</i> -Grundsatz in Art. 1105 C. civ
	(3) Extensive Auslegung der <i>lex specialis</i> -Regel
	(4) Restriktive Auslegung der <i>lex specialis</i> -Regel
	(5) Vermittelnde Ansicht
	(a) Maßgeblichkeit der Rechtsfolgeninkompatibilität
	(b) Art. L. 212-1 C. con

	Inhaltsverzeichnis	XVII
	(c) Art. L. 442-1 I Nr. 2 C. com	178
	kk) Ergebnis	179
VI.	Richterliche Vertragskontrolle unter Rückgriff auf den	100
	guten Glauben?	180 180
	2. Die klassische Konzeption der <i>bonne foi</i>	180
	3. Die sachliche Aufladung des guten Glaubens	181
	4. Die zeitliche Ausdehnung des Geltungsbereichs	182
	5. Das einschränkende Grundsatzurteil <i>Les Maréchaux</i>	183
	6. Zwischenergebnis zur bisherigen Rechtslage	185
	7. Die Modernisierung der allgemeinen Vertragsrechtsprinzipien	185
	a) Die Kodifikation "einleitender Bestimmungen"	185
	b) Die modernisierte Konzeption des guten Glaubens	186
	aa) Ausgangslage	186
	bb) Argumente für eine sachliche Intensivierung	186
	cc) Argumente gegen eine sachliche Intensivierung	187
	(1) Vom "Leitprinzip" zur bloßen "einleitenden	
	Bestimmung"	187
	(2) Schutz der Rechtssicherheit	189
	8. Ergebnis	191
VII.	Fazit zum französischen Recht	191
В.	Das deutsche Recht	193
I.	Die wirtschaftsliberale Konzeption des BGB	193
II.	Verfassungsrechtliche Vorgaben	194
	1. Grundsatz der Vertragsfreiheit	194
	2. Ausnahme bei unausgeglichenem Kräfteverhältnis	194
	<ul><li>3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung</li></ul>	194 195
	a) Gravierende Paritätsstörung	195
	b) Ungerechtes Verhandlungsergebnis	193
	5. Einfachgesetzliche Anknüpfung	196
III.	Perspektive des Schrifttums	197
	1. Relevanz des Aspekts der Vertragsgerechtigkeit	197
	2. Flumes Selbstbestimmungstheorie	197
	3. Wolfs Theorie von der rechtsgeschäftlichen	197
	Entscheidungsfreiheit	19/

#### Inhaltsverzeichnis

	4. Schmidt-Rimplers Theorie der Richtigkeitsgewähr  a) Abkehr von den nationalsozialistischen Lehren  b) Kennzeichen eines richtigen Vertrages  c) Mittel zur Gewährleistung eines richtigen Vertrages  d) Funktionsvoraussetzungen  e) Vorrang der Privatautonomie	198 198 199 199 200 201
IV.	Zwischenergebnis	202
V.	Unwirksamkeit sittenwidriger Verträge  1. "Einfallstor" verfassungsrechtlicher Wertungen  2. Die guten Sitten als Vertragsgerechtigkeitsmaßstab  2. Der Selbet der Frankeit in der Geren der Geleicher	203 203 203
	3. Der Schutz vor Äquivalenzstörungen infolge gestörter Vertragsparität  4. Wucher  a) Einleitung  b) Objektiver Tatbestand  c) Subjektiver Tatbestand	204 205 205 206 207
	aa) Gleichbehandlung intellektueller und wirtschaftlicher	207
	Paritätsstörungen	207
	Entschließungsfreiheit	208
	wirtschaftliche Bedrängnis	208
	für den unternehmerischen Geschäftsverkehr	210
	cc) Unterlegenheit kraft beschränkter Entscheidungsfähigkeit	211
	<ul><li>(1) Die abstrakte Beurteilung der Unerfahrenheit</li><li>(2) Die konkrete Untersuchung des mangelnden</li></ul>	211
	Urteilsvermögens	212
	(3) Exkurs	213
	der Fehlinvestition	213
	<ul><li>(b) Eigenschaftsirrtum nach § 119 Abs. 2 BGB</li><li>(c) Störung der Geschäftsgrundlage</li></ul>	214
	nach § 313 Abs. 1, 2 BGB	214
	(d) Zusammenfassende Wertung	216
	dd) Die Anforderungen an das Bewusstsein des Wucherers	217
	5. Wucherähnliches Rechtsgeschäft	218
	Rechtsgeschäfts	218

	Inhaltsverzeichnis	XIX
	b) Die Ablehnung der <i>laesio enormis</i>	218
	c) Das Erfordernis einer "verwerflichen Gesinnung"	219
	d) Die gesteigerte Flexibilität gegenüber dem Wuchertatbestand	221
	e) Senkung der subjektiven Erheblichkeitsschwelle	221
	6. Vermutung für das Vorliegen des subjektiven Tatbestands	222
	a) Einleitung	222
	b) Ausschluss bei gewerblichen Miet- und Pachtverhältnissen	222
	c) Tragweite bei Kreditverträgen	223
	aa) Auffälliges Missverhältnis	223
	bb) Besonders grobes Missverhältnis	224
	d) Kriterienabhängigkeit der Vermutungsvoraussetzungen	224
	aa) Intellektuelle Unterlegenheit	224
	(1) Verbraucherverträge	224
	(2) Unternehmerverträge	225
	bb) Wirtschaftliche Unterlegenheit	226
	cc) Zwischenergebnis	227
	e) Die reduzierte Behauptungslast	227
	7. Ergebnis	228
VI.	Klauselkontrolle des AGB-Rechts	229
	1. Entstehungsgeschichtlicher Hintergrund	229
	2. Rechtsprechungsentwicklung bis zum Inkrafttreten des AGBG .	229
	a) Gesetzliches Defizit	229
	b) Verdeckte Inhaltskontrolle durch restriktive Auslegung	
	missbräuchlicher Klauseln	230
	c) Offene Inhaltskontrolle nach § 138 Abs. 1 BGB	230
	d) Offene Inhaltskontrolle am Maßstab von Treu und Glauben	
	gem. § 242 BGB	231
	aa) Wandel des Interventionszwecks	231
	bb) Reduktion der Erheblichkeitsschwelle	232
	3. Das AGBG	234
	4. Schutz der "situativ" unterlegenen Vertragspartei?	236
	5. Kritische Würdigung	237
	6. Die Ausdehnung des normativen Geltungsbereichs	
	durch die Rechtsprechung des BGH	238
	a) Einleitung	238
	b) Die formellen Definitionsmerkmale des AGB-Begriffs	238
	c) Die materiellen Definitionsmerkmale des AGB-Begriffs	239
	aa) Abgrenzungsproblem	239
	bb) Die Zurechnungsfunktion des "Stellens"	240

cc) Die Anforderungen an den Nachweis des "Aushandelns"	242
(1) Relevanz und Wertungsunterschiede zum	
contrat d'adhésion	242
(2) Die zwei Stufen des Aushandelns	243
(a) Erläuterung des Klauselinhalts	243
(b) Einflussnahmemöglichkeit des Klauselgegners	244
(aa) Unzulänglichkeit der bloßen Aufklärung	244
(bb) Aktives Angebot der Verhandlungs-	
bereitschaft	244
(cc) Bereitschaft zur Änderung einzelner Klauseln	245
(dd) Entbehrlichkeit der tatsächlichen Abänderung	245
(ee) Berücksichtigungsfähigkeit der	
Besonderheiten des unternehmerischen	
Geschäftsverkehrs?	247
(ff) Aushandeln durch Anbieten von	
Alternativvorschlägen?	248
(gg) Aushandeln durch Abänderung peripherer	
Klauseln?	249
(hh) Aushandeln durch Gewährung eines	
Preisnachlasses?	250
aa) Reaktionen in der unternehmerischen Geschäftspraxis	250
bb) Konsequenzen für den unternehmerischen	
Geschäftsverkehr	251
7. Die Inhaltskontrolle	252
a) Die Bedeutung der Generalklausel	252
aa) Gesetzgeberische Vorgaben	252
bb) Höchstrichterliche Umsetzung	253
(1) Die Formel der Rechtsprechung zur unangemessenen	
Benachteiligung	253
(2) Das Erfordernis einer typisierend-generell	
zu ermittelnden Benachteiligung des Klauselgegners	253
(a) Abgrenzung zur Einzelfallkontrolle	253
(b) Vergleichsmaßstab	254
(3) Die berücksichtigungsfähigen Interessen des	
Verwenders	256
(4) Die Rolle der Verkehrssitte	256
(5) Der Abwägungsvorgang	257
b) Die "Regelbeispiele" für eine unangemessene	
Benachteiligung	257
aa) Normzweck	257

	Inhaltsverzeichnis	XXI
	) Ausmaß der Vermutungswirkung	258
cc	) § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB	259
	(1) Die Leitbildfunktion des dispositiven Rechts	259
	(2) Identifikation der Regelungen mit Leitbildcharakter .	259
	(3) Das haftungsrechtliche Verschuldensprinzip	260
dd	) § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB	261
	(1) Das Aushöhlungsverbot	261
	(2) Die "Natur des Vertrages"	262
	(3) Die "wesentlichen Rechte und Pflichten"	262
	(a) Allgemeine Charakteristiken	262
	(b) Der cheapest cost avoider	263
	(c) Der cheapest insurer	265
	(d) Zwischenergebnis	266
	(4) Erfordernis der Vertragszwecksgefährdung	267
c) Di	e Rolle der speziellen Klauselverbote für den	
un	ternehmerischen Geschäftsverkehr	267
d) § 3	809 Nr. 7 BGB	269
aa	Ausmaß des Klauselverbots	269
bb	) Geltungsumfang für den unternehmerischen	
	Geschäftsverkehr	270
	(1) Das "Gleichschritt"-Urteil des BGH	270
	(2) § 309 Nr. 7 lit. a BGB	270
	(3) § 309 Nr. 7 lit. b BGB	271
e) Di	e Kardinalpflichtenrechtsprechung nach	
§ 3	307 Abs. 2 Nr. 2 BGB	272
	Entstehung und Rechtsgedanke	272
	) Unantastbarkeit des vertragstypischen und	
	vorhersehbaren Schadens	273
cc	Objektiver Maßstab	273
	Gestaltungsmöglichkeiten des Verwenders	274
	Praktische Irrelevanz der sonstigen Haftungsklauseln	275
	Zwischenergebnis	275
	elation der zu prüfenden Klausel zum Gesamtvertrag	275
	Einleitung	275
	Summierungseffekt	276
	Kompensationseffekt	278
- /	(1) Grundsatz	278
	(a) Die Vorgaben der Regierung	278
	(b) Voraussetzungen im Einzelnen	279
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	

	(aa) Erfordernis eines sachlich zusammenhängenden, angemessenen Ausgleichs (bb) Remissionsrechte der Einzelhändler (cc) Die leasingtypische Abtretungskonstruktion (dd) Alternativer Versicherungsschutz (c) Fazit (2) Das "Preisargument" (a) Grundsätzliche Irrelevanz (b) Ausnahmen (c) Der Umgang mit dem "Preisargument" im Faurecia-Urteil (3) Kollektiv ausgehandelte Vertragswerke dd) Zwischenergebnis und Konsequenzen g) Abweichender Maßstab im unternehmerischen	279 279 280 280 281 281 282 282 283 285
	Geschäftsverkehr	286
	8. Ergebnis	288
VII.	Fazit zum deutschen Recht	289
C.	Rechtsvergleichende Zusammenfassung und Bewertung	291
I.	Einleitung	291
II.	Vertragsunwirksamkeit	291
	1. Gemeinsamer Regelungsgedanke und Maßstab	291
	2. Objektive Vertragsgerechtigkeitskontrolle	292
	3. Schutz der wirtschaftlich unterlegenen Vertragspartei	293
	<ul><li>a) "Vorsprung" der deutschen Rechtsordnung</li><li>b) Die missbräuchliche Ausbeutung der unterlegenen</li></ul>	293
	Verhandlungsposition	294
	c) Anforderungen an den ungerechten Vertragsinhalt	295
	4. Schutz der intellektuell unterlegenen Vertragspartei	295
III.	Klauselunwirksamkeit	296
	Klauselwerke	296
	Vertragsgestaltung	297
	eigennützigen Vertragsgestaltung	299
	4. Zwischenergebnis	301
	5. Rationalisierungsfunktion vorformulierter Vertragsbedingungen	302

Inhaltsverzeichnis	XXIII
a) Raisers Rationalisierungsgedanke	. 302
b) Verwirklichung des Rationalisierungsgedankens durch das	
dispositive Vertragsrecht	. 303
c) Die lückenfüllende Funktion vorformulierter	
Vertragsbedingungen	. 304
d) Verhaltenssteuernder Zweck der Kontrolle vorformulierter	
Vertragsbedingungen	. 305
aa) Rechtsökonomischer Hintergrund	
bb) Gesetzliche Bestätigung der Steuerungsfunktion	
e) Geltungsbereich der Inhaltskontrolle vorformulierter	
Vertragsbedingungen	. 308
aa) Sorgfaltsanforderungen an den Klauselgegner	
bb) Sicherstellung der Privatautonomie	
f) Maßstab der Inhaltskontrolle vorformulierter	
Vertragsbedingungen	. 310
g) Konsequenzen für das französische Klauselkontrollsystem .	
h) Klauselkontrolle in den unterschiedlichen Kategorien	
des unternehmerischen Geschäftsverkehrs	. 313
aa) Einteilung	. 313
bb) Verträge des alltäglichen Geschäftsverkehrs	
cc) Vertriebs- und Franchiseverträge	
dd) Großvolumige Transaktionen	
i) Resümee	. 318
IV. Ergebnis	
1. Grundlegender Befund	
2. Konsequenzen <i>de lege lata</i>	
3. Konsequenzen de lege ferenda	
3. Konsequenzen de tege ferenda	. 322
Calmifttumayarzaiahnia	227
Schrifttumsverzeichnis	. 327
Ctichere atream aich aic	2.45
Stichwortverzeichnis	. 345

#### Abkürzungen

a. A. anderer Ansicht a. a. O. am angegebenen Ort

a. F. alte Fassung

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGBG Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

AJC Actualité Juridique Contrat

AJCA Actualité Juridique Contrats d'Affaires AJDI Actualité juridique Droit immobilier

al. alinéa Anm. Anmerkung

A.P. Assemblée Plénière BB Betriebs-Berater BGBl. Bundesgesetzblatt BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

BJS Bulletin Joly Sociétés

BKR Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht

BT-Drucks. Bundestags-Drucksache BVerfG Bundesverfassungsgericht

CA Cour d'appel

C. ass. Code des assurances

Cass. civ.

Cass. civ. 1<sup>re</sup>
Cass. civ. 2<sup>e</sup>
Cass. civ. 3<sup>e</sup>
Cass. com.
Cour de cassation, 1<sup>re</sup> Chambre civile
Cass. civ. 2<sup>e</sup>
Cass. civ. 3<sup>e</sup>
Cass. com.
Cour de cassation, 2<sup>e</sup> Chambre civile
Cass. com.
Cour de cassation, 3<sup>e</sup> Chambre civile
Cass. com.
Cour de cassation, Chambre commerciale
Cass. req.
Cour de cassation, Chambre des requêtes

CCC Contrats Concurrence Consommation (LexisNexis)

C. civ. Code civil

C. com.Code de commerceC. con.Code de la consommation

CE Conseil d'État

C. mon. fin. Code monétaire et financier COJ Code de l'organisation judiciaire

Cons. const. Conseil constitutionnel

Const. Constitution
C. pén. Code pénal
D. Recueil Dalloz

XXVI Abkürzungen

D.A. Recueil Dalloz Analytique

DCFR Draft Common Frame of Reference

DH Recueil hebdomadaire de jurisprudence Dalloz

DJT Deutscher Juristentag

D. P. Recueil Dalloz Periodique et Critique

Dr. et patr. Droit & Patrimoine

EnWZ Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft

Gaz. pal. Gazette du Palais

GEKR Gemeinsames Europäisches Kaufrecht

GG Grundgesetz

h. M. herrschende Meinung i. S. d. im Sinne der/des i. V. m. in Verbindung mit

JCP EJuris-Classeur périodique (La Semaine Juridique) – Édition entrepriseJCP GJuris-Classeur périodique (La Semaine Juridique) – Édition généraleJCP NJuris-Classeur périodique (La Semaine Juridique) – Édition notariale

JORF Journal officiel de la République Française
LEDC L'ESSENTIEL Droit des Contrats (Lextenso)

LPA Les Petites Affiches (Lextenso)

MMR Multimedia und Recht m. w. N. mit weiteren Nachweisen

n.F. neue Fassung

NJW Neue Juristische Wochenschrift

NZBau Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht NZM Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht

Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht

RB Revue Banque

RDC Revue des contrats (Lextenso)

RDBB Revue de droit bancaire et de la bourse RDI Revue de droit immobilier (Dalloz) RDSS Revue de droit sanitaire et social

RegBegr. Regierungsbegründung

RFDA Revue française de droit administratif RGDA Revue générale du droit des assurances RID comp. Revue internationale de droit comparé RJ com. Revue de jurisprudence commerciale

RJDA Revue de jurisprudence de droit des affaires (Francis Lefebvre)

RLDC Revue Lamy droit civil

RTD civ. Revue trimestrielle de droit civil (Dalloz)
RTD com. Revue trimestrielle de droit commercial (Dalloz)

SchiedsVZ Zeitschrift für Schiedsverfahren

TranspR Transportrecht

UKlaG Unterlassungsklagengesetz

Var. Variante

VersR Zeitschrift Versicherungsrecht

WM Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

ZVertriebsR Zeitschrift für Vertriebsrecht

#### I. Problemstellung und Zielsetzung der Arbeit

Noch bis in die jüngere Vergangenheit wurde die legislative Etablierung von Vertragsgerechtigkeitsmechanismen im unternehmerischen Geschäftsverkehr nahezu kategorisch abgelehnt. Die dahinterstehende Überzeugung geht auf die Lehren der klassischen Nationalökonomie zurück. So forderte der bekannteste Vertreter dieser Strömung, *Adam Smith*, beeinflusst von den liberalistischen Anschauungen *John Lockes*, dass die Wirtschaft als ein sich selbst regulierendes System dem freien Spiel der Kräfte überlassen bleiben müsse.<sup>1</sup>

Mit der Industrialisierung wurde sodann die Wende eingeleitet, als sich allmählich abzeichnete, dass der aufblühende Massenverkehr in einem marktliberalen System nicht uneingeschränkt zur postulierten Steigerung des Gemeinwohls beitrug. In Anbetracht der zunehmenden "einseitigen Machtlagen" konnten die den liberalen Lehren zugrunde liegenden Prinzipien nicht für sämtliche Verträge gleichermaßen Geltung beanspruchen. Die als Ursache festgemachten Disparitäten zwischen den Marktteilnehmern konnten jedoch mit einer für ein gesetzgeberisches Einschreiten hinreichenden Typizität zunächst nur vereinzelt für bestimmte Vertragstypen wie insbesondere Arbeitsverträge, Mietverträge und später allgemein in der Unternehmer-Verbraucher-Relation anerkannt werden. Demgegenüber wurden für den Rechtsverkehr zwischen Unternehmern keine besonderen Maßnahmen gefordert, auch wenn er als eigenständige Kategorie des Privatrechts anerkannt und entsprechend als Sonderprivatrecht klassifiziert wurde.

Raiser plädierte etwa für eine Gliederung des Privatrechts in vier Funktionsbereiche unter Berücksichtigung des Grads ihrer "Privatheit oder Öffentlich-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> *Hönn*, Kompensation, S. 10; kritisch über einen etwaigen Zusammenhang zwischen den klassischen ökonomischen Lehren und der damaligen Vertragsrechtskonzeption *Hofer*, Freiheit, S. 3 f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Raiser, Die Zukunft des Privatrechts, S. 25 f.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Flume, Rechtsgeschäft, S. 16.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Hönn, Kompensation, S. 6; Wolf, Entscheidungsfreiheit, S. 9 f.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Flume, Rechtsgeschäft, S. 16; Hönn, Kompensation, S. 8; Raiser, Die Zukunft des Privatrechts, S. 11, 31 f.; Wolf, Entscheidungsfreiheit, S. 10; Nicklisch, BB 1974, 941 943.

keit"<sup>6</sup> Er erkannte zwar auch für den Wirtschaftsverkehr das Bedürfnis staatlicher Intervention, sah diesem jedoch insbesondere mit den Sicherungsmitteln des GWB genüge getan.<sup>7</sup> Auch *Reich*, der das Zivilrecht in den Rechtsverkehr zwischen Unternehmen (Unternehmensrecht), den Warenaustausch zwischen Unternehmen und Endverbrauchern (Verbraucherrecht) sowie den privaten Rechtsverkehr zwischen Bürgern (Bürgerrecht) unterteilte, sah im Unternehmensrecht keinen Handlungsbedarf, weil hier "das zivilrechtliche Freiheits- und Autonomiepostulat" nicht prinzipiell angegriffen werde. Vielmehr seien die zivilrechtlichen Generalklauseln sowie das Kartellrecht als Kontrollinstrumente im Einzelfall ausreichend.<sup>8</sup>

Erst mit der im Zuge der Globalisierung wachsenden Zahl von Großkonzernen, die kleineren Unternehmen in Gestalt von Franchiseverträgen, Vertriebsverträgen, Subunternehmerverträgen und ähnlichen Vertragstypen des modernen Wirtschaftsverkehrs ihre eigenen Gesetze diktierten, rückte auch der Schutz des unterlegenen Unternehmers in den Fokus der politischen und rechtswissenschaftlichen Diskussionen.<sup>9</sup> In diesem Kontext wurde der Anwendungsbereich des AGBG, das in Deutschland im Jahre 1978 in Kraft trat, bewusst nicht auf Verbraucherverträge beschränkt, sondern vielmehr auch auf den Rechtsverkehr zwischen Unternehmern erstreckt.

Mit der französischen Schuldrechtsreform soll nun im französischen C. civ. eine vergleichbare allgemeine Klauselkontrolle in *contrats d'adhésion* eingeführt werden, die nicht nur Verbrauchern, sondern vor allem auch Unternehmern zugutekommen soll.

Im Unterschied zu den deutschen und französischen Bestimmungen des Verbraucherschutzrechts, die seit Mitte der 1970er Jahre in Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben weitestgehend einander angeglichen wurden, fehlen auf dem Gebiet des unternehmerischen Geschäftsverkehrs europarechtlich oder gar international anerkannte Leitprinzipien und Bewertungsmaßstäbe. <sup>10</sup> Vielmehr handelt es sich hierbei um einen im Einzelnen umstrittenen Bereich, der wegen der aus rechtshistorischen Gründen verschiedenartig gewachsenen Herangehensweisen sowie der Vielfältigkeit der als schutzwürdig einzustufenden Fallgestaltungen in

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Es handelte sich hierbei mit zunehmendem öffentlichen Charakter der jeweiligen Rechtsbeziehungen um Verträge der privaten Lebenssphäre, Verträge, in denen Individualinteressen den typisierten Gruppeninteressen zu weichen haben (insbesondere Miet-, Arbeits- oder Verbraucherverträge), Verträge des Wirtschaftsverkehrs und schließlich das Recht der Großorganisationen, vgl. *Raiser*, Die Zukunft des Privatrechts, S. 29.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Raiser, Die Zukunft des Privatrechts, S. 29.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Reich, ZRP 1974, 187, 188.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Bergmann, Die Rechtsfolgen des ungerechten Vertrages, S. 19; Mogendorf, Der strukturell unterlegene Unternehmer, S. 2; Nicklisch, BB 1974, 941, 946.

<sup>10</sup> Kritisch Lehmann, ZEuP 2017, 217.

den einzelnen Rechtsordnungen unterschiedlich geregelt wird und dogmatisch noch nicht vollkommen erschlossen ist. <sup>11</sup> Auf internationalem Parkett verdeutlicht dies nicht zuletzt Art. 4 S. 2 lit. a CISG, wonach "die Gültigkeit des Vertrages oder einzelner Vertragsbestimmungen" und damit insbesondere die Konsequenzen gestörter Vertragsparität sowie die Inhaltskontrolle des AGB-Rechts ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des für den internationalen Warenkauf geltenden und global anerkannten UN-Kaufrechts ausgeklammert wird. <sup>12</sup>

Der französische Präsident Emmanuel Macron hat sich in seiner europapolitischen Grundsatzrede am 26.09.2017 an der Sorbonne für eine vollkommene Vereinheitlichung der deutschen und französischen Märkte im Wege einer umfassenden Vereinheitlichung des Wirtschaftsrechts ausgesprochen ("Pourquoi ne pas se donner d'ici à 2024 l'objectif d'intégrer totalement nos marchés en appliquant les mêmes règles à nos entreprises, du droit des affaires au droit des faillites?"). 13 Dieses Ansinnen stieß bei der im Jahr 2018 vereidigten Koalitionsregierung in Deutschland auf positive Resonanz. Die Regierungsparteien einigten sich im Koalitionsvertrag darauf, "mit Frankreich konkrete Schritte zur Verwirklichung eines deutsch-französischen Wirtschaftsraums mit einheitlichen Regelungen vor allem im Bereich des Unternehmens- und Konkursrechts" zu vereinbaren. 14 Dies ebnete den Weg für die Unterzeichnung des Aachener Vertrags vom 22.01.2019. Nach Art. 20 Abs. 1 S. 1 dieser Neuauflage des weiter in Kraft bleibenden Élysée-Vertrags "vertiefen beide Staaten die Integration ihrer Volkswirtschaften hin zu einem deutsch-französischen Wirtschaftsraum mit gemeinsamen Regeln". Die angestrebte Verwirklichung eines solchen Wirtschaftsraums ließe sich durchaus zum Anlass nehmen, auch einheitliche Maßstäbe für die Vertragsund Klauselwirksamkeitskontrolle im deutsch-französischen Handelsverkehr zu erarbeiten. Das Bedürfnis für einheitliche Standards wird deutlich, wenn man sich die "Regressfalle" vergegenwärtigt, die einem deutschen Unternehmer droht, wenn ihm sein nationales Recht geringere Spielräume bei der Gestaltung von Haftungsklauseln zubilligt als das französische Recht. So kann eine Rechtslagendivergenz dazu führen, dass ein deutsches Unternehmen, das von einem französischen Lieferanten Waren aus Frankreich importiert und der Vertrag kraft

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. schon *Raiser*, Die Zukunft des Privatrechts, S. 11 ("Schwieriger liegen die Dinge beim Wirtschaftsrecht, das dem Gegenstand nach weniger klare Konturen aufweist als das Arbeitsrecht und sich schon darum dem Zugriff des Systematikers leicht entzieht.").

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> OLG Saarbrücken, SchiedsVZ 2012, 47, 51; MünchKomm-HGB/Mankowski, CISG, Art. 4 Rn. 5f.; Staudinger/Hausmann, Rom I-VO, Art. 10 Rn. 8a; Conrads, Internationales Kaufrecht, S. 27 f.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Lehmann, GPR 2017, 262; Lehmann/Schmidt/Schulze, ZRP 2017, 225.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Kapitel VI. "Erfolgreiche Wirtschaft für den Wohlstand von morgen" des Koalitionsvertrages CDU/CSU und SPD vom 07.02.2018, S. 55.

Parteivereinbarung gem. Art. 3 Rom-I-VO oder nach den Grundsätzen des Art. 4 Rom-I-VO französischem Recht unterworfen ist, dadurch benachteiligt wird, dass der französische Lieferant seine Haftung gegenüber dem deutschen Importeur in einem Umfang beschränken darf, der in der Rechtsbeziehung zwischen dem deutschen Unternehmen und seinem inländischen Kunden nicht möglich ist. Dies kann dazu führen, dass der deutsche Importeur letztverantwortlich gegenüber seinen Kunden auch für solche Umstände haftet, die eindeutig seinem französischen Lieferanten zuzurechnen sind.<sup>15</sup>

Das politische Ziel der Schaffung eines deutsch-französischen Wirtschaftsraums wird zudem vom weitaus ambitionierteren Bestreben der französischen Association Henri Capitant begleitet, im Lichte des UCC (*Uniform Commercial Code*) in den USA sowie der das Handelsrecht vereinheitlichenden Einheitsgesetze der Mitgliedstaaten der OHADA (*Organisation pour l'Harmonisation en Afrique du Droit des Affaires*) in Afrika zwecks Stärkung der wirtschaftlichen Integration innerhalb des europäischen Binnenmarkts ein für den europäischen Raum geltendes Wirtschaftsgesetzbuch zu erarbeiten.<sup>16</sup>

Für die Einschätzung der Realisierbarkeit der Pläne, ein einheitliches Wirtschaftsrecht für den deutsch-französischen oder gar den europäischen Rechtsraum zu schaffen, ist eine rechtsvergleichende Untersuchung der richterlichen Vertragskontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr daher unabdingbar. Sie ermöglicht es zudem, die vielfach auf die jeweilige nationale Rechtsordnung beschränkte Debatte um eine weitere Perspektive zu bereichern.

De lege lata sind die konkreten Ergebnisse der vergleichenden Gegenüberstellung der deutschen und französischen Rechtsordnung für die Kautelarpraxis bereits jetzt von ausschlaggebender Bedeutung. Im "Wettbewerb der Rechtsordnungen" steht es Unternehmern grundsätzlich frei, bei grenzüberschreitenden Geschäften durch den Einsatz von Rechtswahlklauseln und internationalen Gerichtsstandsvereinbarungen das auf den Vertrag anwendbare Recht zu wählen. Soweit also eine Wahl oder Abwahl des deutschen oder französischen Rechts möglich ist, werden sich die Akteure des deutsch-französischen Wirtschaftsraums in ihrer Entscheidung für oder gegen jene Rechtsordnungen an dem Umfang der ihnen eingeräumten Privatautonomie orientieren.

<sup>15</sup> Beispiel aus Leuschner, ZEuP 2017, 335, 338.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Lehmann, GPR 2017, 262 f.; Lehmann, ZEuP 2017, 217, 218; Vorstellung der OHADA in *Drobnig*, in: Festschrift für Peter Schlechtriem, S. 855, 856 f.; Vogl, Schieds VZ 2006, 320 f.

#### II. Gegenstand der Untersuchung

#### 1. Kernfragen

Generell stellt sich zunächst einmal die Frage, ob die Vertragsgestaltungsfreiheit im unternehmerischen Geschäftsverkehr zur Sicherstellung der Vertragsgerechtigkeit überhaupt einer hoheitlichen Einschränkung bedarf. Bejaht man dies, stellt sich die Folgefrage, inwieweit es einen Unterschied macht, ob ein Unternehmer etwa zwecks Einrichtung seiner Büroräume am Massenverkehr teilnimmt, sich im Rahmen eines Franchisevertrages langfristig an einen Franchisegeber bindet oder beabsichtigt, einen großvolumigen Unternehmenskaufvertrag unter rechtsanwaltlicher Beratung abzuschließen. Dabei lassen sich zwei Leitgedanken ausmachen, die eine richterliche Intervention in Gestalt von gesetzlichen Vertrags- oder Klauselunwirksamkeitstatbeständen zu rechtfertigen vermögen.<sup>17</sup>

#### 2. Schutz der unterlegenen Vertragspartei

Primär handelt es sich hierbei um den Schutz der "schwächeren" Vertragspartei und damit um eine rein interpersonale Schutzperspektive.

Denkbar ist hier insbesondere die Ausgleichsbedürftigkeit ökonomischer oder intellektueller Ungleichgewichtslagen. <sup>18</sup> Unter einer ökonomischen Ungleichgewichtslage ist dabei die Beeinträchtigung der Entscheidungs*freiheit* zu verstehen, die der Durchsetzung des als richtig angesehenen Vertragsinhalts entgegensteht, während sich eine intellektuelle Ungleichgewichtslage durch das Defizit in der Willens*fähigkeit* auszeichnet, das bereits die eigene Erkenntnis und Gewichtung des für richtig erachteten Interessenausgleichs verhindert. <sup>19</sup> Diese Abgrenzung innerhalb der interpersonalen Dimension staatlicher Zielsetzungen bedingt notwendigerweise die Anwendung unterschiedlicher rechtlicher Wertungen. <sup>20</sup>

Erkennt man insoweit die Beachtlichkeit ökonomischer Ungleichgewichtslagen im Rahmen der Vertragsgerechtigkeitskontrolle an, ist zu eruieren, ob in bestimmten Branchen die Schutzbedürftigkeit der Hersteller, Zulieferer, Händler oder Franchisenehmer *per se* indiziert ist, ob die vermeintlich unterlegene Vertragspartei stets im Einzelfall nachzuweisen hat, dass sie auf die Leistungen der

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Ähnlich nach objektiver Äquivalenz einerseits und Gemeinwohlorientierung andererseits als Kriterien der Gerechtigkeit differenzierend *Bydlinski*, Privatautonomie, S. 103 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Die ebenfalls anerkannte "soziale" Unterlegenheit einer Vertragspartei, die vorrangig für das Familien- und Arbeitsrecht von Bedeutung ist, bedarf im Rahmen der vorliegenden Untersuchung keiner Berücksichtigung.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Wolf, Entscheidungsfreiheit, S. 18.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Wolf, Entscheidungsfreiheit, S. 18.

überlegenen Vertragspartei angewiesen war (objektiver Maßstab) und ob sich die überlegene Vertragspartei jener Umstände bei Vertragsschluss bewusst gewesen sein und sich die ökonomische Gefahrenlage des Übervorteilten durch aktive Drohungen zunutze gemacht haben muss (gemischt objektiv-subjektiver Maßstab).

Ebenso kann auch die Berücksichtigungsfähigkeit einer intellektuellen Ungleichgewichtslage unterschiedlichen Anforderungen unterliegen. Kommt es auf die *generelle* Geschäftsunerfahrenheit der unterlegenen Vertragspartei an? Genügt auch die fehlende Expertise im Hinblick auf das *konkret* abzuschließende Geschäft? Wie ist zu verfahren, wenn sich eine Vertragspartei bloß über die Rentabilität der Investition geirrt hat, also einer Fehlspekulation unterlag? Muss im letzteren Fall die andere Vertragspartei den Irrtum erkannt haben oder gar selbst durch gezielte Informationsvorenthaltung gewissermaßen hervorgerufen haben?

Schutzbereichsübergreifend stellt sich die Frage, welche Auswirkungen der Vertrag entfalten muss, um als ungerecht qualifiziert werden zu können. Kommt es allein auf die Unausgeglichenheit der beiderseitigen Vertragspflichten an oder sind auch die mittelbaren Vorteile, die eine Vertragspartei aus der ihr gebührenden Vertragsleistung zieht, bei der Abwägung zu berücksichtigen? Inwieweit lässt sich aus der Schwere der Benachteiligung einer Vertragspartei auf das Vorliegen einer wirtschaftlich oder intellektuell gestörten Vertragsparität schließen?

#### 3. Rechtsökonomische Steuerungsinteressen<sup>21</sup>

Neben das rein interpersonal geprägte Begriffsverständnis der Vertragsgerechtigkeit ist darüber hinaus ein weitergehender, erst mit der Entwicklung der Rechtsökonomie in den Fokus gerückter Interventionsgedanke getreten:

Es handelt sich hierbei um das öffentliche Interesse an der Steigerung des Gemeinwohls. <sup>22</sup> Das heißt, dem hoheitlichen Eingriff in das Vertragsgefüge liegt nicht zwangsläufig die Schutzwürdigkeit der unterlegenen Vertragspartei zugrunde. Vielmehr können die einschlägigen Kontrollmechanismen auch auf das staatliche Bestreben zurückzuführen sein, den wirtschaftlichen Leistungsaustausch innerhalb der Rechtsgemeinschaft zu verbessern. So führen etwa gesetzlich vorgegebene Vertragsinhalte, die den Parteien gestatten, sich auf die Unberührbarkeit bestimmter Rechtspositionen zu verlassen, zwangsläufig dazu, dass auf eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Vertragsinhalt verzichtet wird. Der Vorteil einer solchen gesetzgeberischen Fixierung unantastbarer Rechte und

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Zum Recht als Steuerungsinstrument, vgl. *Möslein*, Dispositives Recht, S. 129 ff., 142 f. (*Contract Governance*).

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Möslein, Dispositives Recht, S. 144; Kötz, JuS 2003, 209, 210.

Pflichten liegt etwa für Unternehmensgründer darin, dass ihnen die Entwicklung von Vertragsformularen für ihre Rechtsbeziehung zu ihren Kunden erspart bleibt. Die so "freigewordenen" finanziellen und zeitlichen Ressourcen können in die Verbesserung des Leistungsangebots investiert werden, womit insgesamt eine Steigerung der Qualität unter gleichbleibenden Kosten möglich ist. Auch hier stellt sich allerdings die Frage der sinnvollen Grenzziehung und Handhabung:

Sollen *sämtliche* Verträge sowie *sämtliche* Vertragsinhalte unabhängig von der Art und Weise ihres Zustandekommens nach gesetzlichen Vorgaben prädeterminiert sein oder bedarf es vielmehr einer Einschränkung auf solche Bereiche, wo dies auch der Interessenlage der Vertragsparteien entspricht?

Im letzten Fall stellt sich die Folgefrage, nach welchen Kriterien sich eine solche Bereichsbegrenzung auszurichten hat:

Spielen der Umsatz der Vertragsparteien, die Branche oder der Wert der vertraglichen Leistungspflichten eine Rolle oder richtet sich die Kontrolle vielmehr nach der Anzahl der potenziellen Kunden (Massenverkehr) oder der Menge der Klauseln im Vertrag (Formularverträge)?

Sind die beiderseitigen, aus dem Vertrag erwachsenden Rechte und Pflichten in ihrer Gesamtheit auf ihre Angemessenheit hin zu würdigen (Globalbetrachtung) oder muss jede Regelung für sich genommen mit den gesetzlichen Vorgaben in Einklang stehen (Einzelbetrachtung)?<sup>23</sup> Können also einzelne, an sich unzulässige Klauseln dadurch ausgeglichen werden, dass an anderer Stelle eine dem Vertragspartner vorteilhafte Regelung eingefügt oder ein korrespondierender Preisnachlass gewährt wird? Kann umgekehrt eine Gesamtheit von Klauseln, die bei isolierter Betrachtung als zulässig zu bewerten wären, in ihrer Summenwirkung insgesamt unwirksam sein?

#### 4. Normative Präzisierung und Abgrenzung der Untersuchung

Im Rahmen dieser Untersuchung wird die Bedeutung und Tragweite der allgemeinen Vertrags- und Klauselunwirksamkeitstatbestände des reformierten französischen Zivilrechts in Gestalt der Artt. 1143, 1169–1171 C. civ. unter Berücksichtigung der in den Artt. 6, 1102, 1168 C. civ. zum Ausdruck kommenden Wertmaßstäbe, der Klauselkontrolle in Verbraucherverträgen nach Art. L. 212-1 C. con. und im unternehmerischen Geschäftsverkehr nach Art. L. 442-1 I Nr. 2 C. com. sowie des Grundsatzes des guten Glaubens (*bonne foi*) nach Art. 1104 C. civ. mit dem korrespondierenden Schutzniveau des deutschen Rechts, wie es von den Gerichten am Maßstab der §§ 138, 242, 305 ff. BGB entwickelt wurde, gegenübergestellt. Zudem wird die Untauglichkeit der §§ 119 Abs. 2, 313 Abs. 1,

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Vgl. Wolf, Entscheidungsfreiheit, S. 32.

2 BGB als Mechanismen zum Schutz der intellektuell unterlegenen Vertragspartei aufzuzeigen sein.

Demgegenüber werden die mit der vorliegenden Thematik eng verbundenen Aspekte der Vertragsauslegung, der vorvertraglichen Informationspflichten als Kompensationsmittel intellektueller Ungleichgewichtslagen, des Kartellrechts, der Einbeziehung von AGB, der Kollision unterschiedlicher AGB, der Herstellung der Vertragsgerechtigkeit in der Vertragsabwicklung, insbesondere bei nachträglichem Auftreten einer Äquivalenzstörung, der Rechtsfolgen der Vertrags- oder Klauselunwirksamkeit sowie der speziellen, auf bestimmte Vertragsoder Klauseltypen zugeschnittenen Vertragsgerechtigkeitsbestimmungen in den allgemeinen sowie besonderen Gesetzbüchern nicht verglichen.

#### A. Das französische Recht.

#### I. Herangehensweise der Untersuchung

Die im Zuge der französischen Schuldrechtsreform aus dem Jahr 2016 grundlegend reformierten Vertrags- und Klauselkontrolltatbestände sind weiterhin äußerst facettenreich und infolgedessen schwer zu erschließen. Die weiterhin hohe Komplexität dieser Materie ist nicht zuletzt dem Umstand geschuldet, dass auf schillernde Rechtsinstitute wie die *cause* nicht vollständig verzichtet wurde, sondern vielmehr nur formal aus dem C. civ. gestrichen und funktionell aufrechterhalten wurden. Generell knüpfen mit Ausnahme von Art. 1171 C. civ. sämtliche in dieser Arbeit untersuchten Kontrolltatbestände des C. civ. in ihrem Kern an die Rechtsprechung der Cour de cassation auf der Grundlage des alten Rechts an. Dies wird zunächst die Zugänglichkeit des französischen Schuldrechts erschweren, da die neuen Vorschriften mit ihren zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffen in der Praxis noch nicht erprobt und durch die Rechtsprechung noch nicht konkretisiert worden sind. Eine historische Darstellung des französischen Schuldrechts wird daher zum Verständnis der richterlichen Vertrags- und Klauselkontrolle im modernisierten französischen Schuldrecht unentbehrlich sein.

#### II. Die richterlichen Kontrolltatbestände im Überblick

#### 1. Schutz der abhängigen Vertragspartei nach Art. 1143 C. civ.

Vor der Reform gehörte das französische Zivilrecht zu den allmählich schwindenden Rechtsordnungen, die keine allgemeinen vertragsrechtlichen Bestimmungen gegen die missbräuchliche Ausnutzung der abhängigen Vertragspartei enthalten.<sup>1</sup> Diese gesetzliche Schutzlücke wurde mit Art. 1143 C. civ. geschlossen.<sup>2</sup>

Danach liegt der zur Unwirksamkeit (*nullité*) des Vertrages führende Willensmangel der *violence* auch dann vor, wenn "eine Vertragspartei in missbräuchlicher Ausnutzung der Abhängigkeit ihres Vertragspartners von jenem eine Ver-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Loiseau, in: Réforme du droit des contrats, S. 33, 34.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Claudel, RTD com. 2016, 460, 463; Klein, JCP G 2015, Nr. 21, S. 14, 18.

pflichtung erhält, die er ohne eine solche Zwangslage nicht eingegangen wäre und sie hieraus einen offensichtlich überzogenen Vorteil zieht".<sup>3</sup> Die Norm kodifiziert dem Grunde nach die höchstrichterliche Rechtsprechung zur sogenannten "violence économique" und weist angesichts ihrer Kombination aus willensfreiheitsbeschränkenden und vertragsinhaltsbezogenen Tatbestandselementen eine engere Beziehung mit der Ausbeutung einer Zwangslage im Sinne des Wuchertatbestands nach § 138 Abs. 2 Var. 1 BGB auf als mit der systematisch naheliegenden "widerrechtlichen Drohung" nach § 123 Abs. 1 BGB. In der Literatur wurde die Neufassung des Art. 1143 C. civ. als eine der bedeutendsten Neuerungen der Reform gehandelt.<sup>4</sup> Wie noch zu zeigen sein wird, dürfte und sollte die Norm im Wirtschaftsverkehr indes nur von geringer praktischer Relevanz sein.

#### 2. Die Kodifikation der Seriositätsfunktion der cause in Art. 1169 C. civ.

Nach Art. 1169 C. civ. ist ein entgeltlicher Vertrag nichtig, wenn der vereinbarte Gegenwert im Zeitpunkt des Vertragsschlusses "illusorisch" (*illusoire*) oder "lächerlich gering" (*dérisoire*) ist.<sup>5</sup> Es handelt sich hierbei neben Art. 1162 C. civ. und Art. 1170 C. civ. um eine der drei Vorschriften der Reform, die dem Zweck dienen, die einzelnen Funktionsbestandteile der *cause* aufrechtzuerhalten, die anlässlich der Reform nur formal zwecks Modernisierung des Gesetzesvokabulars aus dem C. civ. gestrichen wurde. Art. 1169 C. civ. dient dabei der Erhaltung der Seriositätsfunktion der *cause* nach Art. 1131 Var. 1 und 2 C. civ. a. F., wonach

³ Art. 1143 C. civ. in der Fassung vom 01.10.2016 bis zum 30.09.2018: "Il y a également violence lorsqu'une partie, abusant de l'état de dépendance dans lequel se trouve son cocontractant, obtient de lui un engagement qu'il n'aurait pas souscrit en l'absence d'une telle contrainte et en tire un avantage manifestement excessif". Zum 01.10.2018 wurde hinter "cocontractant" die Ergänzung "à son égard" eingefügt, um klarzustellen, dass nur die vom Begünstigten abhängige Vertragspartei geschützt ist, vgl. Art. 5 Nr. 2 des Gesetzes Nr. 2018-287 vom 20.04.2018. Zu der Bedeutung der Ausdehnung des Normwortlauts gegenüber der bisherigen Rechtsprechung auf sämtliche Abhängigkeitsverhältnisse für das Familien- und Erbrecht, vgl. insbesondere *Champ*, LPA 2016, Nr. 261, S. 20 sowie *Herrnberger*, LPA 2016, Nr. 261, S. 23. Nach *Claudel*, RTD com. 2016, 460, 465 und *Marpeau*, JCP G 2016, 1266 soll Art. 1143 C. civ. im Wirtschaftsverkehr die größte Bedeutung entfalten.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Barbier, JCP G 2016, 722 ("l'un des symboles de la réforme"); Champ, LPA 2016, Nr. 261, S. 20 ("l'une des principales innovations de l'ordonnance"); Chénedé, RDC 2015, 655, 656 f. ("l'une des mesures phares de la réforme"); Le Gac-Pech, LPA 2016, Nr. 162, S. 7, 9 f. ("Mesure phare de la réforme"); Mainguy, JCP E 2016, Nr. 07-151, S. 9 ("l'un des textes majeurs de la réforme"); vgl. ferner Andrieux, LPA 2016, Nr. 167, S. 6; Dournaux, Dr. et patr. 2016, Nr. 258, S. 57, 60; Le Gac-Pech, LPA 2016, Nr. 162, S. 7, 9 f.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> "Un contrat à titre onéreux est nul lorsque, au moment de sa formation, la contrepartie convenue au profit de celui qui s'engage est illusoire ou dérisoire".

#### Stichwortverzeichnis

Aachener Vertrag 3 ABGB 16 abus 45, 54, 63 ff., 72, 217, 294 AGB - AGBG 2, 14, 233 f., 237, 255, 272 f., 285 f., 296, 302, 313, 318 - Aushandeln 239 f., 242 ff., 283, 289, 310, 317 f., 324 - Entstehungsgeschichte 229 ff. - Gleichschritt-Urteil 270, 275 - Haftungsklauseln 230, 238, 264 ff., 272, 275, 282 - Inhaltskontrolle 199, 230 ff., 252 ff., 275, 282 ff., 297, 301, 306 ff. - Kardinalpflichtenrechtsprechung 233, 267, 271 ff., 282, 285 f. - Kompensationseffekt 276, 278 ff., 311, 318, 325 - Preisargument 281 f. - situative Unterlegenheit 236 ff., 297, 302, - Summierungseffekt 276 ff. ALR 16 alltäglicher Geschäftsverkehr 296, 305 f., 312 ff., 316 ff. Äquivalenzstörung 8, 77 f., 111 f., 161, 204 f., 218 f., 222, 227 f. Aristoteles 79 Association Henri Capitant 4, 19 f. Automobilzulieferer 58, 60, 121, 126, 209, 283, 311 avantage (manifestement) excessif 36, 60 ff., 206 f. avant-projet Catala 19 ff., 28, 32, 36, 61 ff., 108 f., 160 f., 185 avant-projet Terré 20 ff., 32, 36, 62 f., 109, 160 f.

Baldus de Ubaldis 80
Beitrittsvertrag, *siehe* contrat d'adhésion
Bonaparte, Napoleon 46
bonne foi 183 f.

– les Maréchaux 181, 184

– prérogatives contractuelles 7, 180 ff.
bonnes mœurs 28, 40, 77
bounded rationality 297
Bürgschaft 57, 103

Capitant, Henri 89 ff.
Carbonnier, Jean 16 ff.
Cartier 100 f.
cause

- cause de l'obligation 73, 87 ff., 118, 124, 207
- cause du contrat 87 ff., 97
- dualistische Konzeption 75, 90 f., 105
- Entwicklung 78 ff.
- Legalitätsfunktion 77, 83
- Seriositätsfunktion 10 f., 73, 77 ff., 97, 99, 105, 108 ff., 134, 192
   cheapest cost avoider 263 f., 301

cheapest insurer 265 f.

Chirac, Jacques 19 f.

Chronopost 11, 15, 113, 116 ff., 147, 263, 267, 273, 275, 283, 310, 324

CISG 3

clause abusive 25, 30, 40, 113, 127, 140 f., 144 ff., 154 f., 172 ff., 184, 312 clauses de dates de valeur 115 f., 118 clauses de réclamation de la victime 113 f., 118, 135

Comité de réforme du Code civil 17 conditions générales 163 ff., 177 Conseil constitutionnel 154 ff. contrainte 41 f. contrainte économique 52 ff., 59 f.

contrat d'adhésion 11 ff., 135 ff., 161 ff., 177 ff., 192, 242 f., 308, 321, 324 contrat de gré à gré 14, 136, 161 f., 169 contrepartie convenue 73 ff., 105 ff., 191 f. Corpus Iuris Civilis 31 crainte 42 f., 54 ff., 65 ff.

DCFR 18, 20
Demolombe, Charles 86 ff.
dépendance économique 52, 54 f., 57 f., 66, 215
dérisoire 10 f., 73, 77 f., 99 f., 102 ff., 111 f., 133, 192, 207, 292 f., 324
déséquilibre significatif 12 ff., 36, 69, 123, 135, 145, 149, 154, 160, 162, 170, 231, 310
dispositions liminaires 40, 143, 185, 188
Doing Business 19, 29
dol 49 f., 62
Domat, Jean 46 f., 81 ff., 90, 97, 109
Drohung siehe violence
Dumoulin, Charles 80 ff.

économie du contrat 109 f. EDF 123 ff. Eigenschaftsirrtum 213 f. Élysée-Vertrag 3 Entscheidungsfreiheit 5, 56, 197 f., 208, 210 f., 228, 280 erhebliches Ungleichgewicht, *siehe* déséquilibre significatif erreur 49 f., 62, 88, 96, 100, 107, 111 état de nécessité 62 ff.

Faurecia 121, 125 ff., 133, 282 f., 311, 317 f., 321 faute lourde 120 Fehlinvestition 98, 192, 213 ff., 296, 323 Flume, *siehe* Selbstbestimmungstheorie Franchise 2, 5, 304, 313, 315, 319 französisch-italienisches Reformprojekt 17

Gandolfi Principles 20 GEKR 18 gesetzesvertretende Verordnung, *siehe* ordonnance Getränkelieferungsrechtsprechung 101 ff., 204, 292 grande distribution 13, 44, 52, 148, 153 guter Glaube, *siehe* bonne foi

Haftungsklauseln 3, 11, 113, 117, 120 ff., 230, 238, 264 ff., 272, 275, 281 f.

illusoire 10 f., 73, 77 f., 105, 107 ff., 111 f., 191, 208, 217, 296 Informationsgefälle 215 Institutiones Gai 31

Kant, Immanuel 37 Koalitionsvertrag 3 Konditionenwettbewerb 299 ff., 305 Konkurrenzen 14 f., 173 ff., 213 ff. Kraftfahrzeugmakler 59, 209

laesio enormis 218 f.
Larousse-Bordas 53 ff., 65, 67
Leasingvertrag 96, 98, 100, 120, 223, 280 f., 304, 314
Leistungsstörungsrecht 260, 303
Leitbildfunktion des dispositiven
Rechts 226, 233, 259, 261
lésion 45 ff., 62, 64, 67 ff., 99, 173
lex specialis 174 ff. 185
Locke, John 1
loi EGalim 148 ff.
loi Hamon 143
loi LME 147
loi Scrivener 69, 72, 140

Macron, Emmanuel 3 Markenlizenzvertrag 96 ff. menace 41 ff., 55 missbräuchliche Klausel, *siehe* clause abusive

non-professionnel 70, 142 ff. nullité 9, 42, 44, 50, 67, 178

OHADA (Organisation pour l'Harmonisation en Afrique du Droit des Affaires) 4 ordonnance 19, 24 ff., 36, 39, 44, 66, 162 ff. ordre public 28, 30, 40, 77

PCE (Principes contractuels communs) 20

PECL (Principles of European Contract Law) 20, 23 PICC (Principles of International Commercial Contracts) 20 Planiol, Marcel 48, 89 Point Club Vidéo 92, 110 f. Portalis, Jean-Étienne-Marie 37, 85, 98, 202 Pothier, Robert-Joseph 42 ff., 81 ff. Principal-Agent-Theorie 300 f., 309, 317

#### Québec 35

Raiser 1 f., 233, 235, 259, 302 Rechtsökonomie 6, 192, 263, 266, 296, 303, 305, 309, 315, 323 f. Regressfalle 3 rescision 46 ff. Rom-I-VO 4, 29, 322

Saleilles, Raymond 12, 136 ff.
Sandhaufenphänomen 206
satisficing, *siehe* bounded rationality
Schmidt-Rimpler, Walter 198 ff., 297, 309
Selbstbestimmungstheorie 197
Simon, Herbert A., *siehe* bounded rationality
Smith, Adam 1
Sorbonne 3, 19
Störung der Geschäftsgrundlage 7, 84,
213 ff., 296, 323
Strafklausel 16, 35

Taubira, Christiane 24
Theorie von der rechtsgeschäftlichen Entscheidungsfreiheit 197 f.
Theorie der Richtigkeitsgewähr 198 ff.
Toullier, Charles 43, 86 Transaktionen 251, 283, 285 f., 313, 316 ff., 320 ff.

Treu und Glauben 7, 14, 186, 226, 231 ff., 252, 256, 258 f., 267, 273

UCC (Uniform Commercial Code) 4 UNIDROIT 20, 22 f.

Verbraucherrechterichtlinie (93/13/ EWG) 72, 141, 170 Verbraucherschutz 12, 22, 44, 62, 69, 113, 140 ff., 172, 177 ff., 234, 295, 312, 324 Videoverleih 92 ff., 102, 118 f., 211, 213 ff. violence 68

- contextuelle 9 f., 36, 44, 59 ff. 167, 191, 205 ff., 222, 292 ff., 323
- économique 54
- morale 68
- personelle 9 f., 41 ff., 152 f., 205 ff., 222, 292 ff., 323

#### Wahrsager 91

Wegfall der Geschäftsgrundlage, siehe Störung der Geschäftsgrundlage wirtschaftliche Abhängigkeit, siehe dépendance économique

Wolf, Manfred, *siehe* Theorie von der rechtsgeschäftlichen Entscheidungsfreiheit

Wucher 7, 10, 62, 205 ff., 228, 292 ff. wucherähnliches Rechtsgeschäft 224

- besonders grobes Missverhältnis 223 f.
- Kreditverträge 196, 202 ff., 230 f., 234 f., 252, 282, 289 f., 315
- Maßstab der guten Sitten 222 f.
- Miet- und Pachtverhältnisse 218 ff.